

**5. Satzung
der Gemeinde Sulzfeld a. Main
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 541), erlässt die Gemeinde Sulzfeld a. Main folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.11.1992, in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.02.1996, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 7a eingefügt:

**„§ 7a
Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 4,00 DM pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt jedoch § 1 Nr. 2 am 01.04.1998 in Kraft.

Kitzingen, 24.03.1998
Gemeinde Sulzfeld a. Main

Schenkel
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 24.03.1998 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.03.1998 angeheftet und am 10.04.1998 wieder abgenommen.

Kitzingen, 18.05.1998
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

I.A.

P f i s t e r
Verw.-Oberinspektor